

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 7. März 1909.

No. 7.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrats Pangani. — Bekanntmachung betr. Ernennung von Mitgliedern des Bezirksrates Ssongea. — Bekanntmachung betr. Behandlung der vom Zollauslande eingehenden Postpakete. — Verordnung betr. den öffentlichen Verkehr in D. O. A. — Bekanntmachung betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs am Tanganyika und Viktoria-Nyanza. — Verordnung betr. den Verkauf von Eingeborenenbier im Bezirk Mpapua. — Verordnung betr. die Abgrenzung des inneren Stadtbezirks in Tanga. — Personalnachrichten. —

Bekanntmachung.

Plantagenleiter Nietzsch in Mwera, Hecht in Kilimangwidu, Ansiedler Schäfer in Booza, Zoll-Amts-assistent H. Kl. Baron in Pangani sind zu ordentlichen Mitgliedern, ferner Lehrer Andres in Pangani, Plantagen-Director Ranniger in Kwamdoe, Ansiedler Teutloff in Kwediboma, Kummer in Kitifu zu stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksrats Pangani für die Periode 1909 und 1910 ernannt.

Daressalam, den 27. Februar 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 3202. I N S.

Bekanntmachung.

Pater Simon Trossmann, Missionar Wilhelm Neuberger, Bezirksamts-Sekretär Vollmering sind zu ordentlichen und Pater Leo Lang, Polizei-Wachtmeister Berwig zu stellvertretenden Mitgliedern des Bezirksrats Ssongea für die Periode 1909/10 ernannt.

Daressalam, den 3. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

J. No. 1314 I N S.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 62 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 sowie unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1908 J. No. 14096 IV (Amtlicher Anzeiger No. 19/08) wird hierdurch bestimmt, was folgt:

Vom Zollauslande eingehende Postpakete, die binnen 9 Monaten von der Zollstelle nicht abgeholt werden oder deren entgeltliche Unbestellbarkeit nach Mitteilung der zuständigen Poststelle feststeht, sind seitens der Zollstelle an die Poststelle gegen Quittung zurückzugeben. Bis dahin lagern die Pakete gebührenfrei bei der Zollstelle. Eine Aufnahme von Postpaketen in die öffentliche Niederlage gemäss § 157 der Ausführungs-Bestimmungen zur Zollverordnung (Amtlicher Anzeiger No. 30/03) findet nicht statt. Diese Bestimmungen haben Gültigkeit für sämtliche Zollstellen des Schutzgebiets.

Daressalam, den 3. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 1517. IV.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob durch die Verordnung vom 7. März 1906 betr. den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete

(Amtlicher Anzeiger No. 8) die Verordnung vom 10. März 1905 (Amtlicher Anzeiger No. 7) aufgehoben ist. Da dieses auch nach der Ansicht des Reichs-Kolonialamts der Fall ist, ergeht nachstehende Verordnung:

Verordnung.

Auf Grund des § 15 Absatz II, III Schutzgebiets-Gesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 — Kolonialblatt S. 509 — wird folgendes verordnet:

Einziger §.

Durch die Verordnung vom 7. März 1906 betr. den öffentlichen Verkehr im deutsch-ostafrikanischen Schutzgebiete (Amtlicher Anzeiger No. 8) ist die Verordnung vom 10. März 1905 (Amtlicher Anzeiger No. 7) aufgehoben.

Der § 17 der erwähnten Verordnung vom 7. März 1906 lautet daher:

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft. Gleichzeitig treten die die Haftbarkeit und Sicherheitsleistung von Karawanen betreffenden Verordnungen vom 30. September 1892 sowie die Verordnung betr. das Betreten der Sultanate Ruanda und Urundi vom 10. März 1905 (Amtlicher Anzeiger No. 7) ausser Kraft.

Daressalam, den 3. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 23447. I NS/08.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 812) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialblatt S. 509) wird hierdurch folgendes angeordnet:

Einziger §.

Die Verordnung betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika vom 5. Oktober 1908 (Amtlicher Anzeiger No. 20) wird hiermit auf die Bezirke am Victoria-Nyanza ausgedehnt.

Daressalam, den 3. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg

J. No. 23447. I NS 08

Bekanntmachung.

Nachdem die Verordnung betr. die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung des Verkehrs in den Bezirken am Tanganyika vom 5. Oktober 1908 (Amtlicher Anzeiger No. 20) durch die Verordnung vom 3. März 1909 (Amtlicher Anzeiger No. 7) auf die Bezirke am Viktoria-Nyanza ausgedehnt worden ist, sind in Gemässheit des § 1 der Verordnung vom 5. Oktober 1908 in der Residentur Bukoba folgende Kontrollstationen eingerichtet worden:

Bukoba-Ort, die Schlafkrankenlager Kigarama (in Kisiba und Kischamje (in Bugabu), die Posten in Nifumbiro und in Ussuwi.

Daressalam, den 3. März 1909

Der Kaiserliche Gouverneur

Freiherr von Rechenberg.

I. No. 23447. I NS/08

Verordnung

betreffend der Verkauf von Eingeborenensbier im Bezirk Mpapua.

Auf Grund des § 15 Schutzgebietsgesetzes vom 10. September 1900 (Kol. Bl. S. 699, L. G. No. 113) und der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509, L. G. II. Nachtrag No. 24) wird verordnet, was folgt:

In den Orten Mpapua und Kondoa sowie an den Karawanenlagerplätzen an den Strassen Kidete-Mpapua-Kilimatinde, Kwa Nyangallo-Kondoa, Mpapua-Mamboya-Mkundi und Mgera-Kondoa-Bubu unterliegt der Verkauf von Eingeborenensbier (Pombe) der Genehmigung des Bezirksamtes.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Verkauf wird für eine bestimmte Person erteilt. Für den Erlaubnisschein sind für jedes Kalenderquartal pränumerando an die Bezirkskasse zu entrichten:

5 Rp., wenn der Verkauf in den öffentlichen Marktplätzen erfolgt,

10 Rp., wenn das Eingeborenensbier im Hause verkauft wird.

§ 3.

Das Eingeborenensbier, das von dem Brauer selbst genossen, zur unentgeltlichen Bewirtung seiner Gäste verwendet wird, oder als Ehrengabe dem Häuptling zusteht, darf ohne besondere Erlaubnis gebraut werden und unterliegt der Besteuerung nicht.

§ 4.

Wer ohne Erlaubnis Eingeborenensbier verkauft, hat im ersten Uebertretungsfalle das Vierfache der Steuer für einen Monat zu zahlen. Aus diesen Strafgeldern können Prämien an den Anzeigenden gezahlt werden. Im Wiederholungsfalle werden bestraft:

a. Eingeborene: nach Massgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241 L. G. S. 217),

b. Nichteingeborene: mit Geldstrafen von 20 bis 100 Rupie, an deren Stelle im Falle der Nichtentreibbarkeit für je 5 bis 20 Rupie ein Tag Haft tritt.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1909 in Kraft.

Daressalam, den 5. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

I. N. 2232 I N. S.

Verordnung.

Die Gouvernements-Verordnung betreffend die Einführung des Grundbuches für den inneren Stadtbezirk Tanga, vom 22. Januar 1901 (Amtlicher Anzeiger No. 3, L. G. No. 178) wird hiermit abgeändert, wie folgt:

Absatz 2: „Der innere Stadtbezirk“, pp. pp. bis „mit klein o bezeichneten Strasse“ kommt in Wegfall. Dafür ist zu setzen:

„Der innere Stadtbezirk Tanga wird begrenzt im Norden und Nordosten vom Strande, im Südosten von der Südseite des sogenannten Scheibenstandsweges, und zwar vom Schnittpunkt ihrer Verlängerung mit der Strandlinie bis zum Schnittpunkt mit der Grenze des Bahngrundstückes. Die Grenze folgt sodann der inneren (westlichen bzw. nördlichen) Begrenzung der Eisenbahn bis zu ihrem Schnittpunkt mit der Westseite der im alten Stadtplan mit o bezeichneten Strasse, und dieser von Süd nach Nord folgend bis zum Strande.“

Daressalam, den 5. März 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg.

J. No. 3931. VIII.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement.

Heingereist bzw. abgereist mit Heimatsurlaub: Mit R. P. D. „Prinzessin“ am 29. Dezember 1908 ab Tanga: Kanzleihilfe Becker; mit Gouvernements-Dampfer am 26. Februar 1909 zum Anschluss an den am 27. Februar 1909 von Zanzibar abgegangenen Dampfer der Messageries Maritimes: Kanzlist Thorwart; mit R. P. D. „Prinzregent“ am 28. Februar 1909 ab Daressalam: kom. Hauptzollamtsvorsteher Grützner, Meister Gräfe, die Förster Brandenburg und Christiansen, am 1. März 1909 ab Tanga: Pflanzungsleiter Veith.

Versetzt: Polizeiwachtmester Hunzinger zum Bezirksamt Neu-Langenburg, abgereist am 24. Februar 1909 Hauptzollamtsvorsteher Fischer zum Bezirksamt Moschi, abgereist mit R. P. D. „Prinzregent“ über Tanga am 28. Februar 1909.

Bernannt: kom. Sekretär Paulsen zum etatsmässigen Sekretär, kom. Hauptzollamtsvorsteher Fischer zum etatsmässigen Hauptzollamtsvorsteher, beide mit Wirkung vom 1. April 1908 ab.

Eingestellt: Die Kanzleihilfen Nielsen am 20. Februar 1909 und Bruhn am 2. März 1909 beim Zentral-Bureau, Zollhilfsbeamter Haase am 22. Februar 1909 beim Hauptzollamt hier.

Ausgeschieden: Forstassessor Rohrbeck mit Ablauf des 11. Januar 1909, Wegehantechner Hoffeld mit Ablauf des 15. Februar 1909, Kanzleihilfe von Rosenberg-Gruszczyński mit dem 17. Februar 1909.

Kaiserliche Schutztruppe.

Versetzt, kommandirt, ernannt:

Hauptmann v. Langenn-Steinkeller von der 11. Kompagnie vorübergehend als Führer zur 9. Kompagnie Usumbura und zum militärischen Befehlshaber von Urundi und Ruanda, Oberleutnant Brentzel von der 2. Kompagnie Iringa als Führer zur 8. Kompagnie Massoko, Oberleutnant Frhr. v. Nordeck zur Rabenau von der 9. zur 11. Kompagnie Usumbura, Oberleutnant Schimmer von der 8. Kompagnie Masoko zur 2. Kompagnie Iringa, Oberleutnant v. Marées von der 7. Kompagnie Bukoba zum Stabe nach Daressalam, Oberleutnant Gräff zur Maschinen-Gewehr-Abteilung, Leutnant v. Buchwaldt zur 7. Kompagnie Bukoba, Stabsarzt Dr. Ahlbory zum Gouvernements-Krankenhaus Daressalam, Unteroffizier Jaster zur 9. Kompagnie Usumbura, Unteroffizier Hermann zum Rekruten-Depot.

Zum Urlaubsantritt befohlen: Oberleutnant Willmann, Vizefeldwebel Meyer.

Beurlaubt:

Hauptmann Abel, Stabsarzt Dr. Schörnich, Sanitäts-Feldwebel Groha.

Ausgeschieden: Hauptmann Wunderlich und mit dem 1. 2. 09 im Infanterie-Regiment Nr. 53 eingestellt.